

eine solche Personalunion nur für den Fall der außerordentlichen kognatischen Thronfolge aus. Dieser besondere Ausnahmefall kann aber nicht ohne weiteres verallgemeinert werden.

§ 5. Die Thronfolge.

So lange nach patrimonialer Auffassung Land und Leute als ererbtes Familiengut galten, war auch die Übertragung der Herrschaft von Todes wegen privates Erbrecht. Daraus ergab sich einmal das Teilungswesen. Aber auch nachdem man dieses im Interesse des Familienglanzes durch Rechtsgeschäfte innerhalb des Hauses, die man als Hausgesetze bezeichnete, überwunden hatte, blieb die dadurch gesicherte Individualsuccession wesentlich privatrechtlich. Erst im modernen Staate hat sich die Thronfolge zu einer rein staatsrechtlichen Einrichtung entwickelt, zu der kraft Geblütsrecht sich vererbenden Befugnis, die Staatspersönlichkeit des verstorbenen Monarchen fortzusetzen, so daß der Fürst staatsrechtlich nicht stirbt.

In Baden war die patrimoniale Auffassung von besonderer Gefahr für die Staatseinheit wegen der bayrischen Ansprüche auf einzelne Gebiets-teile. Daher ist in Baden die Thronfolge schon vor Erlaß der Verfassungsurkunde durch das Hausgesetz und Familienstatut vom 4. Oktober 1817 im Sinne der Staatseinheit geregelt worden. Diese Bestimmungen sind nach § 4 der Verfassungsurkunde als in diese aufgenommen zu betrachten und können daher auch nur im Wege des Verfassungsgesetzes geändert werden. *)

*) Vgl. H. Schulze, Die Hausgesetze der regierenden deutschen Fürstenthümer, Jena 1862 ff. Bd. 1, S. 145 ff.; Heffter, Sonderrechte der souveränen und mediatisierten Häuser Deutschlands, Berlin 1871, S. 237 ff.